

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

- 1 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerflächen, einzelne Streuobstbäume, Schuppengebäude,
- Nördlich angrenzend Wohngebiet und Kleintierzuchtverein (ohne Stallungen), westlich angrenzend landwirtschaftlicher Betrieb, südlich liegt ein Friedhof
- Erschließung über die Brückenstraße und die Max-Eyth-Straße möglich,
- Zum Großteil Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Mit Lärmbeeinträchtigungen ausgehend von der B 466 ist zu rechnen, mit Geruchsimmissionen aus dem nahen landwirtschaftlichen Betrieb ist zu rechnen,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs und der Streuobstbäume möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Ferenbrunnen“ Zone III und Zone IIIA, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohnbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der möglichen Lärmbelastungen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft bedingt geeignet. Die Lage im Wasserschutzgebiet ist zu berücksichtigen. Eine Erweiterung in südliche Richtung (Mischgebiet) bis zur B 466 scheint aus landschaftsplanerischer Sicht möglich.

- 2 Ungeeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Landgraben“ des FNP 2020)

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Ackerflächen,
- Nordöstlich Mischgebiet angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10,
- Erschließung über die Hindenburgstraße bzw. bestehenden Feldweg möglich, jedoch Ausbau erforderlich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Ferenbrunnen“ Zone III und IIIA, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

- Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung derzeit ungeeignet. Aufgrund des Neubaus der B 10 und des damit verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt, bei Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen und der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen, Einstufung als bedingt geeignet möglich.
- 3 Ungeeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Halde“ (M) des FNP 2020)
- In Tallage der Fils,
  - Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage,
  - Nordöstlich Mischgebiet angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10,
  - Erschließung über die Hindenburgstraße möglich, jedoch Ausbau erforderlich,
  - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
  - Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
  - Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
  - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
  - Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Ferenbrunnen“ Zone III und IIIA.
- Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung derzeit ungeeignet. Bei Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen und der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen Einstufung als bedingt geeignet möglich.
- 4 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „An der Halde“ (W) des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))
- (W)
- In Tallage der Fils,
  - Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Pferdekoppeln, Garten, Wohngebäude
  - Nach Norden und Süden Streuobstbestände angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10, nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
  - Erschließung über die Hindenburgstraße und die Haldengasse möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
  - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

- Streuobstbeständen verbunden,
- Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- Teilweise Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Regionaler Grünzug und Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen ca. 100 m südwestlich, teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung bedingt geeignet.

- 5 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „An der Halde“ (M) des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))

(M)

- Geplante Baufläche des FNP 2035
- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Pferdekoppeln, Garten, Wohngebäude
- Nach Norden und Süden Streuobstbestände angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10, nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
- Erschließung über die Hindenburgstraße und die Haldengasse möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden,
- Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Teilweise Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Regionaler Grünzug und Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen ca. 100 m südwestlich, teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

- Artenschutzmaßnahmen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung bedingt geeignet.
- 6 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Halde“ (W) des FNP 2020)
- (W)
- In Tallage der Fils,
  - Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Pferdekoppeln, Garten, Wohngebäude
  - Nach Norden und Süden Streuobstbestände angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10, nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
  - Erschließung über die Hindenburgstraße und die Haldengasse möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
  - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden,
  - Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
  - Teilweise Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
  - Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
  - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
  - Restriktionen: Regionaler Grünzug und Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen ca. 100 m südwestlich, teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.
- Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung bedingt geeignet.
- 7 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage der Fils,
  - Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage,
  - Nördlich Mischgebiet angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10,
  - Erschließung über die Grünenberger Straße möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
  - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden,
  - Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
  - Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
  - Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
  - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,

- Restriktionen: Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ südwestlich angrenzend.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft, sowie der zu erwartenden Lärmbelastung derzeit ungeeignet. Zudem grenzt das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ an. Aufgrund des Neubaus der B 10 und des damit verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt, bei Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen und der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen Einstufung als bedingt geeignet möglich.

- 8 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Reitanlage“ des FNP 2035 (Stand: Aug. 2018))



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerflächen sowie Schrebergartengrundstücke,
- Nördlich Schrebergärten, die Neubaustrecke der B 10 sowie geplantes Wohngebiet „Im Barbaragarten“(FNP 2035) angrenzend, südlich schließen Wiesenflächen, Streuobstwiesen etc. an
- Erschließung über den Böhringer Weg möglich,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in der Schrebergartensiedlung zu erwarten, dadurch besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ und im Regionalen Grünzug.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung, der Lage im Vogelschutzgebiet und im Regionalen Grünzug bedingt geeignet, sofern artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Eine von der Gemeinde Gingen in Auftrag gegebene Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Natura 2000-Vorprüfung sowie Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Lissak 2018) liegt bereits vor.

Es sind darüber erhebliche Lärmbelastungen durch die sich derzeit im Bau befindliche B 10 zu erwarten. Die B 10 sollte als lineare Begrenzungsstruktur in der Landschaft als Grenze für die Siedlungsentwicklung herangezogen werden.

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

- 9 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Im Barbaragarten“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Pferdekoppeln, Garten, Wohngebäude
- Nach Norden und Süden Streuobstbestände angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10, nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
- Erschließung über die Hindenburgstraße und die Haldengasse möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden,
- Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Teilweise Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Regionaler Grünzug und Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen ca. 100 m südwestlich, teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer geeignet, die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen und der Erhalt der Obstbäume sind zu berücksichtigen.

- 10 Geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Barbaragarten II“ des FNP 2020)



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen/ Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Pferdekoppeln, Garten, Wohngebäude
- Nach Norden und Süden Streuobstbestände angrenzend, im Südwesten verläuft die Neubaustrecke der B 10, nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb,
- Erschließung über die Hindenburgstraße und die Haldengasse möglich, jedoch Ausbau der Feldwegverlängerung erforderlich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden,
- Durch die Eingriffe in die Streuobstbestände kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Teilweise Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Lärmbelastungen durch die B 10 sind zu erwarten,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

- Restriktionen: Regionaler Grünzug und Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen ca. 100 m südwestlich.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer geeignet, die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen und der Erhalt der Obstbäume sind zu berücksichtigen.

- 11 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung



- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Wiesen mit einzelnen Streuobstbäumen
- Westlich ist geplantes Wohngebiet „Im Barbaragarten“ (FNP 2035), südlich angrenzend die Baustelle der B 10, im Norden verläuft die B 466.
- Erschließung über die B 466 oder den Neubau der B 10 möglich,
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Die Fläche ist als Kernfläche im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen, ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich der Streuobstbäume möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Es ist mit Lärmbelastungen durch die B 466 und die B 10 zu rechnen
- Restriktionen: keine, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Es handelt sich um eine dreiecksförmige Restfläche zwischen der B 466 und der B 10. Aufgrund der Lärmbelastung ist die Fläche für die Weiterentwicklung als Wohnbebauung nicht geeignet. Entwicklung als Sonderbaufläche z.B. für eine Tankstelle oder einen Lebensmittelmarkt denkbar. Die Belange des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

- 12 Ungeeignet für die Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Erweiterung GE Ost“ des FNP 2020)

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen, Wiesen, Ackerflächen sowie Schrebergärten
- Erschließung über die B 466 möglich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Beeinträchtigung der Landschaftsbildes durch Verlust wertgebender Strukturen sowie dem Zusammenwachsen der Siedlungsstrukturen von Gingen und Kuchen bei fortschreitender Bebauung

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

- Restriktionen: Lage innerhalb der Grünzäsur zwischen Gingen und Kuchen, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Lage in der Grünzäsur ungeeignet.
  
- 13 Geeignet für die Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Schulstraße“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))

(W)

  - In Tallage der Fils,
  - Biotopausstattung: Ackerfläche, Streuobstbestand,
  - Erschließung über die Schulstraße und die Friedrichstraße möglich,
  - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust eines Streuobstbestandes verbunden,
  - Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
  - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
  - Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Obere Schorteile - Gingen“, Zone III und IIIA, Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, die Lage im Wasserschutzgebiet und in der landwirtschaftlichen Vorrangflur sind zu berücksichtigen.
  
- 14 Geeignet für die Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Gegen die Au“ des FNP 2020)

(W)

  - In Tallage der Fils,
  - Biotopausstattung: Ackerfläche, Streuobstbestand,
  - Erschließung über die Schulstraße und die Friedrichstraße möglich,
  - Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust eines Streuobstbestandes verbunden,
  - Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
  - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist möglich, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
  - Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Obere Schorteile - Gingen“, Zone III und IIIA, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Entwicklung als Wohngebiet aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, die Lage im Wasserschutzgebiet und in der landwirtschaftlichen Vorrangflur sind zu berücksichtigen.
  
- 15 Bedingt geeignet für die Weiterentwicklung

(M)

  - In Tallage der Fils,
  - Biotopausstattung: Ackerflächen
  - Nördlich Fläche für Gemeinbedarf (Schulgelände) angrenzend,
  - Erschließung über die Wilhelmstraße, Lindenstraße und

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

- Friedrichstraße möglich,
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Obere Schorteile – Gingen“ Zone III und IIIA.

Fazit: Entwicklung als Mischbaufläche aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt geeignet. Die Fläche befindet sich vollständig im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II. Des Weiteren ist die Lage im Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen. Die Erweiterung der Siedlungsentwicklung wäre bis zur bestehenden Grünzäsur zwischen Gingen und Kuchen möglich.

#### 16 Ungeeignet für die Weiterentwicklung

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen,
- Erschließung über die bestehende Friedrichstraße möglich,
- Siedlungsentwicklung ist mit dem Verlust von Streuobstbeständen verbunden, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriff in das Streuobstgebiet,
- Lage in landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Wasserschutzgebiet „Obere Schorteile - Gingen“ Zone III und IIIA.

Fazit: Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist aufgrund der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenvorkommens sowie der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft ungeeignet.

#### 17 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- Südexponierte Hanglage,
- Biotopausstattung: Streuobstwiesen, Wiesen und Gehölzbestände
- Nördlich an die Bahnstrecke Stuttgart – Ulm angrenzend,
- Landschaftsbild: Bahntrasse stellt lineare Begrenzung zwischen Siedlung und freier Landschaft dar,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: zahlreiche gesetzlich geschützte Gehölzstrukturen (§ 30 BNatSchG und § 30a LWaldG), Regionaler Grünzug.

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

- 18 Bedingt geeignet für Weiterentwicklung (geplante Baufläche „Beim Brunnen“ des FNP 2035 (Stand: Sept. 2018))
- (M)
- In Tallage der Fils,
  - Biotopausstattung: Ackerflächen und Schrebergärten,
  - Nach Süden grenzen der Marrbach sowie ein Mischgebiet an, nach Westen ein Wohngebiet und die Feuerwehr, nach Norden Ackerflächen und nach Osten Streuobstwiesen,
  - Erschließung über die Brunnenstraße und den Ausbau des Feldweges in der Verlängerung der Donzdorfer Straße möglich,
  - Teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
  - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Bereich der Schrebergärten möglich, es besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
  - Vorkommen eines Kulturdenkmals,
- Restriktionen: Große Teile des Gebietes liegen im HQ<sub>100</sub>-Bereich, teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im HQ<sub>100</sub>-Bereich nur geeignet, sofern Maßnahmen des Hochwasserschutzes umgesetzt werden, die eine Veränderung der Hochwassersituation ermöglichen und das Gebiet dadurch außerhalb des HQ<sub>100</sub>-Bereichs liegt.
- 19 Ungeeignet für Weiterentwicklung
- In Tallage der Fils,
  - Biotopausstattung: Ackerflächen und Streuobstwiesen,
  - Nördlich des Gebietes befindet sich eine Schrebergartensiedlung und ein Waldbestand, südöstlich Mischgebiet und geplantes Mischgebiet (FNP 2035) angrenzend,
  - Erschließung über die Brunnenstraße möglich,
  - Lage größtenteils im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
  - Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten, es besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
  - Restriktionen: Große Teile des Gebietes liegen im HQ<sub>100</sub>-Bereich, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.
- Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Lage im HQ<sub>100</sub>-Bereich derzeit ungeeignet, sofern Maßnahmen des Hochwasserschutzes umgesetzt

## Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils

### Bewertungen:

werden, die eine Veränderung der Hochwassersituation ermöglichen und das Gebiet dadurch außerhalb des HQ<sub>100</sub>-Bereichs liegt, geeignet. Eine Hochwasserschutzplanung der Gemeinde Gingen zum Ausbau des Marrbachs liegt bereits vor (Klinger und Partner 2015).

#### 20 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Ackerflächen sowie Gebäude (Schützenverein Gingen, Restaurant),
- im Norden und Osten Streuobstbestände, im Westen Filslauf mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen angrenzend ,
- und nördlich grenzen Ackerflächen an,
- Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist in den angrenzenden Streuobstbeständen und Gehölzstrukturen der Fils zu erwarten, im Bereich selbst besteht geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: Lage im Regionalen Grünzug sowie Grünzäsur, der westliche Bereich liegt innerhalb des HQ<sub>100</sub>-Bereichs, gewässerbegleitender Auwaldstreifen der Fils (§ 30 BNatSchG und § 33 NatSchG) westlich angrenzend, Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II.

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund bestehenden Restriktionen ungeeignet.

#### 21 Ungeeignet für Weiterentwicklung

- In Tallage der Fils,
- Biotopausstattung: Fils mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen, Feldgehölz, Schrebergartensiedlung mit Streuobstbäumen,
- nordöstlich Gewerbegebiet angrenzend, nach Süden Wohnbebauung und ein Sportplatz, westlich und nördlich grenzen Ackerflächen an,
- teilweise Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II,
- Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist zu erwarten, es besteht hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial,
- Restriktionen: HQ<sub>100</sub>-Bereich und amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Fils, sowie gesetzlich geschützter Gehölzstreifen der Fils (§ 30 BNatSchG und § 33 NatSchG), Lage im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II, nach Norden Grünzäsur angrenzend, der Filslauf ist außerdem als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen.

## **Erweiterungs- und Restriktionsflächen für die Gemeinde Gingen an der Fils**

### **Bewertungen:**

Fazit: Weiterentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund bestehenden Restriktionen ungeeignet.